

Entwurf

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Wasserzähler geändert werden

Auf Grund des § 39 Abs. 1 Z 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 10/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Wasserzähler (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2006, zuletzt geändert durch Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2010) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wasserzähler für sauberes Wasser, die nicht für Haushalt, Gewerbe und Leichtindustrie verwendet werden, keine Konformitätskennzeichnung gemäß § 6 Messgeräteverordnung tragen und die die Anforderungen gemäß Abs.1 erfüllen, sind durch Bescheid gemäß § 2 Abs.2 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992, zuzulassen.“

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Mit Ablauf des 30. November 2015 treten die §§ 18 und 19 samt Überschrift und die Anlage der Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen mit der die Eichvorschriften für Kaltwasserzähler geändert wurden (6. Änderung, Amtsblatt für das Eichwesen, Sondernummer 1/1993) außer Kraft, soweit diese nicht bereits durch § 3 Abs. 2 Z 5 außer Kraft getreten sind.“

3. Dem § 4 werden die folgenden Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Wasserzähler, die bis zum 30. November 2015 nach den bisherigen, in § 3 Abs. 3 genannten Bestimmungen geeicht wurden, können auch weiterhin geeicht werden, wenn sie den bisherigen oder den mit 1. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen entsprechen. Wasserzähler mit einer über den 30. November 2015 hinaus gültigen EWG-Bauartzulassung gemäß der Richtlinie 75/33/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaltwasserzähler, ABl. Nr. L 14 vom 20.01.1975 S. 1, können bis zum Ablauf der Gültigkeit ihrer EWG-Zulassung in Verkehr gebracht und erstgeeicht, und unter Einhaltung der bis zum 30. November 2015 gültigen Bestimmungen auch darüber hinaus neu- und nachgeeicht werden.

(6) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 (Notifikationsnummer 20xx/xxx/A) notifiziert.

(7) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1, umgesetzt.“